

# DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

8. Jahrgang  
Januar 2000  
ISSN 1434-3460

2/2000

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

MaBV § 7; BGB §§ 633 ff., 765 ff. - Absicherung von Gewährleistungsansprüchen durch MaBV-Bürgschaft

### Gutachten im Fax-Abruf

### Rechtsprechung

BeurkG §§ 14, 17, 53; GmbHG §§ 53, 54; BGB § 181 - Amtspflichten bei Befreiung von § 181 BGB

BGB §§ 677, 683, 812 - Vergütungsansprüche gewerblicher "Erbensucher"

HGB § 162; BGB § 181 - Eintragung des Verbotes des Selbstkontrahierens bei GmbH & Co. KG

UmwStG § 2 Abs. 1; UmwG § 5 Abs. 1 Nr. 6, BewG § 106 Abs. 4 - Umwandlungsstichtag, steuerrechtlich, gesellschaftsrechtlich und Schlußbilanz

### Literatur

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

### MaBV § 7; BGB §§ 633 ff., 765 ff. Absicherung von Gewährleistungsansprüchen durch MaBV-Bürgschaft

#### I. Sachverhalt

Im Rahmen eines Bauträgervertrages enthält eine Bürgschaft über den Wortlaut des Musters in Anlage 7 MaBVwV hinaus folgenden Zusatz:

"Die Bürgschaft sichert nicht eventuelle Ansprüche des Auftraggebers gegen den Bauträger/Gewerbetreibenden wegen Mängeln des Vertragsobjekts."

#### II. Frage

Entspricht eine derartige Bürgschaft den Anforderungen des § 7 MaBV?

#### III. Rechtslage

##### 1. BGH-Urteil vom 14. Januar 1999

a) Die von der Bank vorgenommene Einschränkung der Bürgschaft wurde durch das **Urteil des BGH vom 14.1.1999** (DNotZ 1999, 482 = BauR 1999, 659 = MittBayNot 1999, 279 = NJW 1999, 1105 = WM 1999, 535 = ZIP 1999, 394 = DNotI-Report 1999, 62) veranlaßt. Dort hatte der BGH entschieden, daß eine formularmäßige Vorauszahlungsbürgschaft eines Kreditinstituts, die alle etwaigen Ansprüche des Käufers gegen den zum Umbau des verkauften Wohnungseigentums verpflichteten

Verkäufer "auf Rückgewähr oder Auszahlung der ... Vermögenswerte" sichert, welche der Käufer anstelle von Zahlungen nach Baufortschritt in einem Betrag vorausgeleistet hat, auch Ansprüche des Käufers auf Ersatz für Aufwendungen zur Mängelbeseitigung umfassen kann.

Die zugrundeliegende Bürgschaftserklärung der Sparkasse lautete:

*"Vorauszahlungsbürgschaft gem. § 7 der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) ... Zur Sicherung aller etwaigen Ansprüche des Auftraggebers gegen den Gewerbetreibenden auf Rückgewähr oder Auszahlung der vorgenannten Vermögenswerte, die der Gewerbetreibende erhalten hat oder zu deren Verwendung er ermächtigt worden ist, übernimmt die Sparkasse ... hiermit die selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage bis zum Höchstbetrag von ... mit der Maßgabe, daß wir aus dieser Bürgschaft auf Zahlung von Geld und nur bis zu dem Betrag in Anspruch genommen werden können, der auf dem bei uns geführten Konto ... des Gewerbetreibenden vorbehaltlos zur Verfügung gestellt worden ist.*

*Unsere Verpflichtungen aus der Bürgschaft erlöschen - außer nach den gesetzlichen Erlöschungsgründen -, wenn die Voraussetzung(en) des § 3 Abs. 1 MaBV erfüllt sind und das Vertragsobjekt vollständig fertiggestellt ist, spätestens mit Rückgabe dieser Bürgschaftserklärungen. Ferner erlischt unsere Bürgschaftsverpflichtung auch dann, wenn diese Sicherung nach § 7 MaBV durch die Sicherung der §§ 2 - 6 MaBV ersetzt wird."*

b) Der BGH stützte sich in seiner Entscheidung auf eine Auslegung der individuellen Bürgschaftserklärung. Er stellte zunächst fest, daß der **Wortlaut der Bürgschaftserklärung** im wesentlichen dem amtlichen Formulierungsmuster in Anlage 7 der MaBVwV entsprach. Schon der Wortlaut der Bürgschaftserklärung spreche dafür, daß die Bürgschaft jedenfalls auch Ansprüche auf Rückgewähr des vorausgezählten Kaufpreises erfasse, die sich aus einer auf Mängel gestützten Wandelung des Kaufvertrags oder Minderung des Kaufvertrags ergeben. Mit dem Wortlaut erscheine es darüber hinaus nicht unvereinbar, auch Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen für die Mängelbeseitigung nach § 633 Abs. 3 BGB zu den Ansprüchen "auf Rückgewähr" des Kaufpreises zu zählen.

c) Daß die Bürgschaft im konkreten Fall auch Aufwendungsersatzansprüche nach § 633 Abs. 3 BGB absicherte, folgerte der BGH insbesondere aus dem **Sinn und Zweck der Bürgschaft**. Denn im konkreten Fall diene die Bürgschaft nicht nur zur Ersetzung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 MaBV, sondern auch dazu, in Abweichung vom Ratenplan des § 3 Abs. 2 MaBV den gesamten Kaufpreis unmittelbar nach Abschluß des Kaufvertrags (Zug um Zug gegen Übergabe der Bürgschaft) fällig zu stellen. Durch diese sofortige Fälligkeit unabhängig vom Baufortschritt ginge der Erwerber seines ansonsten bestehenden Zurückbehaltungsrechts verlustig. Da der Grund für die Vorauszahlung des gesamten Kaufpreises und damit für den Verlust der Aufrechnungsmöglichkeit mit Ansprüchen wegen Mängelbeseitigungskosten allein in der Bürgschaft der Sparkasse liege, sei diese bei interessengerechter Auslegung dahin zu verstehen, daß zu den durch sie abgesicherten Ansprüchen auf Rückgewähr des vorausgezählten Kaufpreises auch Ansprüche des Erwerbers auf Ersatz für Aufwendungen zur Mängelbeseitigung gehörten.

d) Die **Bezugnahme auf § 7 MaBV** in der Überschrift der Bürgschaft stehe dieser Auslegung nicht entgegen. Denn selbst wenn eine Bürgschaft nach § 7 MaBV nur Rückzahlungs-, nicht aber auch Gewährleistungsansprüche absichere, sei die Bürgschaftserklärung in diesem Punkt gleichwohl unklar und erlaube verschiedene Auslegungen. Da keinem dieser in – unterstellt – gegensätzliche Richtung weisenden Auslegungsgesichtspunkte so eindeutig der Vorzug gegeben werden könne, daß die andere Auslegungsmöglichkeit nicht ernsthaft in Betracht komme, bleibe es gemäß § 5 AGBG dabei, daß die Bürgschaft sich auch auf Ansprüche auf Ersatz von Mängelbeseitigungskosten erstrecke.

In seiner Entscheidung ließ der BGH ausdrücklich offen, ob eine Bürgschaft nach § 7 MaBV auch "Ansprüche wegen Mängel des zu erbringenden Werkes" sichern müsse.

e) Für die entsprechende Auslegung der Bürgschaft spreche im konkreten Fall weiter, daß die Bank dies bei Geltendmachung der Mängelbeseitigungskosten zunächst selbst so gesehen habe. (Dies verstand der BGH jedenfalls als Indiz dafür, daß ein entsprechender Wille auch bei Abgabe der Bürgschaftserklärung bestand)

## 2. Vorinstanz: OLG Dresden, Urteil vom 6. März 1998

Vorinstanz zum BGH war das OLG Dresden (Urt. vom 6.3.1998, OLG-Report 1998, 295). Das OLG Dresden hatte ebenfalls eine Haftung der Bank aus der Bürgschaft auf die Mängelbeseitigungskosten nach § 633 Abs. 3 BGB bejaht. Es hatte dies zum einen auf eine Auslegung der konkreten Bürgschaftsurkunde gestützt, zum anderen aber auch darauf, daß § 7 MaBV eine Absicherung auch dieser Ansprüche erfordere. Dabei berief sich das OLG Dresden auf *Koebler* (Rechtshandbuch Immobilien, Bd. I, Teil 12, Rn. 44 (Stand Mai 1999)) und *Speck* (MittRhNotK 1996, 117, 134). Zum Urteil des OLG Dresden gibt es keine Literaturstimmen.

## 3. Literaturstimmen zum BGH-Urteil

a) Zur BGH-Entscheidung sind uns bisher vier Literaturstimmen bekannt geworden: *Basty* (DNotZ 1999, 487) stimmt dem BGH im konkreten Fall zu, da die betreffende Bank die von ihr gestellte Bürgschaft offenbar bei Bürgschaftsstellung (und noch längere Zeit danach) ebenfalls in diesem Sinne verstanden habe und erst davon abweichen wollte, als sie auf Zahlung in Anspruch genommen wurde.

*Basty* kritisiert jedoch an der BGH-Entscheidung, daß der BGH einen allgemein verwendeten und sogar einem amtlichen Formulierungsmuster entsprechenden Mustertext entgegen des in der Praxis (trotz einiger gegenteiliger Literaturstimmen) ganz überwiegenden Verständnisses ausgelegt habe. Gebe eine Bank eine Bürgschaft nach § 7 MaBV nach dem amtlichen Formulierungsmuster oder an dieses angelehnt ab, so wolle sie damit nur den nach § 7 MaBV erforderlichen Bürgschaftsumfang erklären. Daher hätte der BGH Anlaß gehabt, sich mit dem notwendigen Inhalt einer Bürgschaft nach § 7 MaBV auseinanderzusetzen. Eine ausdehnende Auslegung eines amtlichen Mustertextes oder der Verordnung selbst könne nicht zu Lasten der betroffenen Bank erfolgen.

Schließlich hält *Basty* entsprechend der von ihm bereits bisher vertretenen Auffassung, wonach eine Bürgschaft nach § 7 MaBV keine Gewährleistungsansprüche umfassen müsse, jedenfalls eine ausdrückliche Einschränkung der Bürgschaftserklärung für zulässig.

b) *Von Heymann/Rösler* (WuB I E 5. – Bankbürgschaft/Bankgarantie – 4.99) sehen es ebenfalls "(a)uch nach der Entscheidung des BGH" als offen an, "ob die MaBV Ansprüche des Erwerbers sicherstellen soll, die sich aus Wandelung, Minderung, Aufwendungs- oder Schadensersatz ergeben". Sie meinen, daß "das Aufrechterhalten der Bürgschaft nach § 7 MaBV nicht von der Mangelfreiheit, sondern nur von der vollständigen Fertigstellung einschließlich der im Abnahmeprotokoll festgestellter Restarbeiten abhängig gemacht werden" sollte.

c) *Reithmann* (NotBZ 1999, 170) sieht sich durch die BGH-Entscheidung in seiner Auffassung bestätigt, wonach der Begriff der "vollständigen Fertigstellung" (bis zu der eine MaBV-Bürgschaft aufrecht zu erhalten ist) auch die Beseitigung von "Protokollmängeln", nicht aber von weiteren Sachmängeln des Kaufobjekts umfasse (vgl. *Reithmann/Meichssner/von Heymann*, Kauf vom

Bauträger, 7. Aufl. 1995, B Rn. 111). Enthaltene eine Bürgschaftserklärung eine Verweisung auf § 7 MaBV, so sei der Begriff der "vollständigen Fertigstellung" in dem Sinne auszulegen, daß die Bürgschaft auch Gewährleistungsansprüche für Protokollmängel umfaßt. Ansprüche wegen anderer Sachmängel müsse die Bürgschaft hingegen nicht umfassen.

d) Nach Ansicht von *Pause* (BauR 1999, 1270) macht der BGH "den Begriff des Rückgewähranspruchs und damit den Umfang der Bürgschaft davon abhängig, welchem Risiko der Erwerber im konkreten Fall ausgesetzt ist" (*Pause*, BauR 1999, 1270, 1272). Eine Bürgschaft nach § 7 MaBV umfasse nach dem BGH-Urteil damit nur bei vereinbarten Vorauszahlungen auch Nachbesserungsansprüche. In allen anderen Fällen, in denen die Bürgschaft zur Ersetzung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 MaBV eingesetzt werden bzw. "wegen der Besonderheiten des Bauvorhabens von den Raten des § 3 Abs. 2 MaBV abgewichen werden soll (ohne eine Vorauszahlungspflicht zu vereinbaren)", umfasse sie hingegen Gewährleistungsansprüche nur, soweit es aufgrund der Mängel zu einer Rückzahlung käme (etwa bei Minderung oder Wandelung) (*Pause*, BauR 1999, 1270, 1274).

*Pause* kritisiert das BGH-Urteil. Gegen die Haftung der Bürgin für Nachbesserungsansprüche spreche vor allem, daß die Ansprüche des § 633 BGB nicht unter den Begriff der Rückgewähr subsumiert werden können (BauR 1999, 1270, 1272 f.). Allerdings wäre im entschiedenen Fall zu prüfen gewesen, ob nicht die vereinbarte Vorauszahlung wegen Verstoßes gegen § 9 Abs. 2 AGBG i.V.m. § 641 BGB unwirksam war; einen diesbezüglichen Rückzahlungsanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung hätte die MaBV-Bürgschaft abgesichert (*Pause*, BauR 1999, 1270, 1273 f.).

e) Inwieweit eine Einschränkung der Bürgschaft für Sachmängelgewährleistungsansprüche zulässig ist, läßt sich nach *Basty* und *Pause* dem BGH-Urteil nicht entnehmen. Dem möchten wir zustimmen. Lediglich *Reithmann* meint aus dem BGH-Urteil ablesen zu können, daß § 7 MaBV auch eine Absicherung für Protokollmängel fordere. Im übrigen ist daher auf die bisherige Rechtsprechung und Literatur zurückzugreifen. Es spricht manches dafür, daß der BGH die Entscheidung im vorliegenden Urteil – da sie aufgrund der Auslegung der Bürgschaft nicht entscheidungsrelevant war – auch deshalb offen gelassen hat, um vor einer Entscheidung nochmals eine Debatte in der Literatur zu diesem Thema zu ermöglichen.

#### 4. Meinungsstand vor dem BGH-Urteil

a) Zur Frage, ob eine Bürgschaft nach § 7 MaBV auch Gewährleistungsansprüche (Ansprüche aus Wandelung, Minderung oder Aufwendungsersatz) abdecken muß, ist daher auf die in der Literatur bereits vor dem BGH-Urteil geäußerten Meinungen zurückzugreifen:

Bisher wurde in der Literatur meist betont, daß eine Bürgschaft nach § 7 MaBV nur die Rückabwicklung bei Nichterfüllung des Vertrages absichere, nicht hingegen die ordnungsgemäße Erfüllung und damit auch nicht das Fehlen von Baumängeln (*Basty*, Der Bauträgervertrag, 3.

Aufl. 1997, Rn. 337; *Blomeyer*, NJW 1999, 472, 473; *Brych/Pause*, Bauträgerkauf und Baumodelle, 3. Aufl. 1999, Rn. 161; *Dietrich*, MittBayNot 1992, 178, 179; *Krause*, NotBZ 1997, 73, 80; *F. Schmidt*, MittBayNot 1992, 114, 116; *ders.*, BauR 1997, 216, 221 f.; *Schmenger*, BWNotZ 1998, 79, 85; *Vossius*, MittBayNot 1995, 169; *Warda*, MittRhNotK 1987, 173, 183 f.; ähnlich aber auch *Speck*, MittRhNotK 1995, 117, 125). Ebenso hatte etwa das OLG Hamburg (DNotZ 1999, 406, 408) (im Rahmen der Freistellungsverpflichtung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 MaBV) entschieden, daß die MaBV eine Regelung des Gewererechts ist und daß Gewährleistungsansprüche außerhalb des Regelungs- und Schutzbereichs der Verordnung lägen.

Dies heißt aber noch nicht, daß diese Autoren nicht auch Ansprüche aus Wandelung oder Minderung als Rückgewähransprüche verstehen. Ausdrücklich abgelehnt wird eine Haftung aus der Bürgschaft für Ansprüche aus Wandelung oder Minderung nur von *F. Schmidt* (BauR 1997, 216, 221). Denn die Bürgschaft nach § 7 MaBV sichere lediglich Ansprüche bis zur Erfüllung, während die Sachmängelgewährleistungsansprüche Ansprüche nach (mangelhafter) Erfüllung seien.

b) Soweit sich die anderen genannten Autoren ausdrücklich zu der Frage äußern, sehen sie es (jedenfalls) als einen von einer MaBV-Bürgschaft abgesicherten Rückgewähranspruch an, wenn es infolge von Sachmängeln zu einer Rückabwicklung des Kaufvertrages und damit zu einem Anspruch aus **Wandelung** oder einem **Schadensersatzanspruch** kommt. Insbesondere vertreten dies die meisten Standardwerke zum Bauträgervertrag, so etwa *Basty* (Der Bauträgervertrag, Rn. 337), *Brych/Pause* (Rn. 161), *Marcks* (MaBV, 6. Aufl. 1998, § 7 MaBV Rn. 7 = *ders.*, in *Landmann/Rohmer*, GewO und ergänzende Vorschriften, Stand: Juli 1999, § 7 MaBV Rn. 7), ebenso *Blomeyer* (NJW 1999, 472, 473).

c) Daß auch Ansprüche aus **Minderung** zu den nach § 7 MaBV abzusichernden Rückgewähransprüchen zählen, wurde bereits vor der BGH-Entscheidung von *Koebler* (Rechtshandbuch Immobilien, Bd. I, Teil 12, Rn. 44), *Kutter* (in: Beck'sches Notar-Handbuch, 2. Aufl. 1997, A II Rn. 81) und *Speck* (MittRhNotK 1996, 117, 134) vertreten.

Die zitierten Standardwerke zum Bauträgervertrag behandelten die Frage bisher nicht ausdrücklich. Dies muß nicht zwingend heißen, daß sie Minderungsansprüche aus dem Anwendungsbereich von § 7 MaBV ausschließen. Für eine Beschränkung lediglich auf Ansprüche aus Wandelung spricht die strikte Trennung der Sicherungssysteme nach § 3 MaBV einerseits und nach § 7 MaBV andererseits – wie sie etwa von der h. M. zur Begründung der Unzulässigkeit einer Vermischung beider Sicherungssysteme (im Gegensatz zu einem Austausch der Sicherheiten) vertreten wird. Denn nach § 3 MaBV sind die Leistungen des Erwerbers durch eine Rechtsposition am Bauwerk abgesichert, während nach § 7 MaBV lediglich Rückzahlungsansprüche abgesichert sind. Diese Trennung wäre zumindest aufgelockert, wenn sich der Erwerber nach seiner Wahl auch mit einer bloßen Absicherung der (infolge Sachmängeln) überschießenden

Zahlung begnügen könnte, wenn er gegenüber dem Bürgen nur seine Sachmängelgewährleistungsrechte (oder seinen Verzugschaden) geltend macht, hingegen nicht den Kaufvertrag insgesamt rückabgewickelt haben will, sondern die Wohnung behält.

Es ist jedoch ohne Bruch in der Argumentation dieser Meinung möglich, auch diesen Minderungsanspruch als teilweisen Rückgewähranspruch unter § 7 MaBV zu fassen (während der Aufwendungsersatzanspruch nach dieser Meinung keinesfalls mehr als Rückgewähranspruch i.S.d. § 7 MaBV aufgefaßt werden kann). *Pause* (BauR 1999, 1270, 1272 ff.) schreibt dies nach dem BGH-Urteil nunmehr ausdrücklich. Möglicherweise kann man dies auch aus der Entscheidungsrezension von *Basty* (DNotZ 1999, 487, 488) zwischen den Zeilen herauslesen.

Daß die anderen Autoren die Minderung bisher nicht ausdrücklich erwähnten, lag wohl eher daran, daß der Fall praktisch bedeutungslos war. Denn eine vollständige Fertigstellung (mit der die MaBV-Bürgschaft erlischt) lag nach der bisher herrschenden Meinung auch bei einer mangelhaften Erstellung des Bauwerkes vor. Das Vorliegen von Mängeln stünde der Fertigstellung nur dann entgegen, wenn diese schwerwiegend seien. Im übrigen sei zwischen der mangelhaften Erstellung des Werkes, die der Fertigstellung grundsätzlich nicht entgegenstünde, und dem Ausstehen von Restarbeiten zu unterscheiden (*Basty*, Rn. 295; ders., DNotZ 1994, 870; Bergmeister/Reiß, Die Prüfung von Bauträgern gem. § 16 MaBV, 2. Aufl. 1993, Rn. 103; Conrad, Baurecht 1990, 546; Marcks, § 3 MaBV Rn. 43; F Schmidt, in: Münchener Vertragshandbuch, Bd. 4, Halbbd. 1, 4. Aufl. 1998, Muster I.30, Anm. 17; Schulze-Hagen, BauR 1992, 320, 324; Werner/Pastor, Der Bauprozess, 8. Aufl. 1996, Rn. 1235; Warda, MittRhNotK 1987, 173, 184 = MittBayNot 1988, 1, 13; ähnlich *Brych/Pause*, Rn. 154; vgl. auch – zu einem Bauvertrag, keinem Bauträgervertrag – OLG Düsseldorf, Ur. v. 14.7.1981, BauR 1982, 168).

Nach Auffassung der OLG Hamm und Köln liegt hingegen eine Fertigstellung i. S. d. § 3 Abs. 2 MaBV nur bei Abnahmefähigkeit im Sinne des § 640 BGB vor. Erforderlich sei demnach die Beseitigung aller bekannten bzw. im Übergabeprotokoll gerügten Mängel (OLG Hamm, Ur. v. 24.9.1993, DNotZ 1994, 870 mit ablehnender Anmerkung *Basty* – vgl. auch DNotI-Report 10/1994, S. 6; OLG Köln, Ur. v. 4.5.1982, BauR 1983, 380, 381; OLG München, 6.2.1996 – 9 U 3150/94, nach *Brych/Pause*, Rn. 154, Fn. 225; ebenso *Locher/Koebler*, Baubetreuungs- und Bauträgerrecht, 4. Aufl. 1985, Rn. 53; *Koebler*, Teil 12, Rn. 113 f.; *Pohlmann*, BauR 1978, 335, 354; *Reithmann/Meichssner/v. Heymann*, B Rn. 111 ff.).

Die h. M. erscheint in Frage gestellt durch eine lakonische Feststellung in einem jüngeren BGH-Urteil: “Das Berufungsgericht hat die vertragliche Vereinbarung der Parteien über die Fälligkeit der letzten Rate, die § 3 Abs. 2 der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) entspricht, rechtsirrtumsfrei ausgelegt. Danach braucht die Klägerin die letzte Rate erst dann zu zahlen, wenn und soweit die vorleistungspflichtige Beklagte sämtliche Arbeiten erbracht und alle wesentlichen Mängel behoben hat” (BGH, Ur. v. 30.4.1998, BauR 1998, 783 = NJW 1999, 2967 = ZfIR 1998, 402 = ZNotP 1998, 494 - vgl. *Pause*, BauR 1999, 270 f.). Wie sich aus dem Urteil im weiteren ergibt, handelt es sich dabei aber um die

Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes, nicht um eine Aussage zum Begriff der Fertigstellung. Damit läßt sich diesem wohl keine eindeutige Aussage des BGH zum Begriff der Fertigstellung i. S. d. § 3 Abs. 2 MaBV (und damit auch des § 7 MaBV) entnehmen (a. A. *Pause*, BauR 1999, 270 f.).

d) Noch weiter geht *Koebler*. Ausdrücklich bezogen auf den Baubetreuer (aber offenbar auch für den Bauträger gemeint) hält er es für erforderlich, daß die Bürgschaft nach § 7 MaBV neben Ansprüchen aus unerlaubter Handlung (wie die Bürgschaft nach § 2 MaBV) auch “Ansprüche wegen Verzuges, wegen Schlechterfüllung, wegen Mängeln, wegen Nichteinhaltung zugesicherter Eigenschaften aus den nach bürgerlichem Recht zur Verfügung stehenden Rechtsgrundlagen (Erfüllung, Gewährleistung, Verschulden bei Vertragsschluß und positive Vertragsverletzung)” abdeckt (*Koebler*, Teil 12, Rn. 44). Darunter wird man wohl auch Ansprüche auf Aufwendungsersatz bei Ersatzvornahme nach § 633 Abs. 3 BGB fassen können.

Ausdrücklich faßte vor der BGH-Entscheidung lediglich *Speck* (MittRhNotK 1995, 117, 137) auch Ansprüche aus § 633 Abs. 3 BGB (ebenso wie Ansprüche aus Wandelung oder Minderung) unter die Bürgenhaftung nach § 7 MaBV. In etwas eingeschränkter Form vertritt dies – jedenfalls nach der BGH-Entscheidung – auch *Reithmann* (NotBZ 1999, 170, 171), indem er – wie dargestellt – durch eine MaBV-Bürgschaft auch “Protokollmängel”, aber nicht weitere Sachmängel des Kaufobjekts abgedeckt sieht. Bei Protokollmängeln sind dann aber wohl nach seiner Meinung sowohl Ansprüche aus Wandelung, wie auf Minderung oder auf Aufwendungsersatz (§ 633 Abs. 3 BGB) abgedeckt. Eine eindeutige Aussage zum Umfang der MaBV-Bürgschaft in Bezug auf Sachmängelgewährleistungsansprüche fand sich im Standardwerk von *Reithmann/Meichssner/v. Heymann* (a. a. O.) hingegen bisher nicht.

e) Keine ausdrückliche Aussage zum Umfang der MaBV-Bürgschaft hinsichtlich von Sachmängelgewährleistungsansprüchen findet sich in der Kommentierung von *Drasdo/Hofbauer* (MaBV, 3. Aufl. 1996, § 7 MaBV Rn. 17).

## 5. Ergebnis - Einschränkungsmöglichkeit der Bürgschaft nach § 7 MaBV

a) Aus Sicht der Banken besteht Handlungsbedarf, da der BGH sowohl den üblichen Bürgschaftstext, gestützt auf § 5 AGBG, als auch Ansprüche auf Aufwendungsersatz nach § 633 Abs. 3 BGB umfassend ausgelegt hatte. Die Bank wird daher bestrebt sein, allfällige Unklarheiten über den Umfang der Bürgschaft zu beseitigen und die Bürgschaft auf den nach § 7 MaBV erforderlichen Umfang zu beschränken. Inwieweit eine MaBV-Bürgschaft auch Gewährleistungsansprüche umfassen muß, läßt der BGH ausdrücklich offen.

b) Das OLG Dresden vertritt, daß die MaBV auch Ansprüche auf Aufwendungsersatz nach § 633 Abs. 3 BGB umfassen müsse. In der Literatur ist dies eine deutliche Mindemeinung (zustimmend nur *Koebler*, Teil 12, Rn. 44; *Speck*, MittRhNotK 1995, 117, 137; sowie – für Protokollmängel – auch *Reithmann*, NotBZ 1999, 170, 171).

c) **Minderungsansprüche** werden hingegen bereits nach einer breiteren Literaturmeinung von § 7 MaBV erfaßt (ausdrücklich Kutter, in: Beck'sches Notar-Handbuch, A II Rn. 81; Pause, BauR 1999, 1270, 1272 ff. - neben den vorstehend unter b) genannten).

d) Nahezu alle Autoren, die die Frage ausdrücklich behandeln, fassen Ansprüche aus **Wandelung** unter § 7 MaBV (neben den bereits unter b) und c) genannten auch: Basty, Rn. 337; Blomeyer, NJW 1999, 472, 473; Marcks, § 7 MaBV Rn. 7 = ders., in Landmann/Rohmer, § 7 MaBV Rn. 7). Diese Autoren schließen auch nicht ausdrücklich eine Haftung aus der MaBV-Bürgschaft für Minderungsansprüche aus.

e) Ausdrücklich **abgelehnt** wird eine Haftung aus einer Bürgschaft nach § 7 MaBV für Ansprüche auf Wandelung und aus Minderung lediglich von *F. Schmidt* (BauR 1997, 216, 221). Andere Autoren lassen sich möglicherweise auch in diesem Sinn lesen, ohne daß sie dies jedoch ausdrücklich formulieren (s. o. 4.a).

f) Schließlich könnte man auch danach differenzieren, ob die Bürgschaft Zahlungen unabhängig vom Baufortschritt ermöglichen soll und damit eine Vorleistung des Erwerbers vereinbart wird. Dies spielte auch für die Auslegung der Bürgschaft in dem BGH-Urteil eine Rolle (worauf insbesondere Pause, BauR 1999, 1270, 1274, hinweist). Die Zulässigkeit der formulamäßigen Vereinbarung einer solchen Vorleistung nach § 9 Abs. 2 AGBG i. V. m. § 641 BGB ist strittig. Zum Teil wird die Vorleistung des Werkbestellers nur bei Stellung einer Erfüllungsbürgschaft des Werkunternehmers für zulässig gehalten (vgl. DNotI-Gutachten Fax-Abruf-Nr. 1315 v. 27.3.1997). Jedoch wäre nur schwer vorstellbar, diese Differenzierung nicht nur im Rahmen des AGBG, sondern auch im Rahmen der MaBV durchzuführen und an die Bürgschaft nach § 7 MaBV unterschiedliche Anforderungen zu stellen, je nachdem, ob durch die Bürgschaft eine Abweichung lediglich von den Grundvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 MaBV erfolgen soll oder ob zugleich eine **Abweichung vom Ratenplan des § 3 Abs. 2 MaBV** durch die Bürgschaft abgedeckt wird.

g) Ein Ausschluß der Ansprüche aus § 633 Abs. 3 BGB wäre nach ganz überwiegender Meinung demnach nach § 7 MaBV zulässig. Bei Ansprüchen aus Minderung- und erst recht bei Ansprüchen auf Wandelung ist dies aber sehr fraglich.

Es besteht daher die Gefahr, daß eine Bürgschaft mit dem vorliegenden Ausschluß von (Sach-)Mängelgewährleistungsrechten später von der Rechtsprechung als nicht § 7 MaBV genügend beurteilt wird (und damit der Bauträger unzulässigerweise Vermögenswerte des Auftraggebers entgegengenommen hätte). Soll diese Gefahr vermieden werden, könnte die Bürgschaft dahingehend eingeschränkt werden, daß die Bank nur für den nach § 7 MaBV vorgeschriebenen Mindestumfang haftet (am besten mit dem ausdrücklich Zusatz, daß die Bürgschaft damit grundsätzlich keine Sachmängelgewährleistungsansprüche umfaßt, es sei denn, die Rechtsprechung würde dies künftig für erforderlich halten). Sehr klar wäre eine solche Einschränkung allerdings nicht.

Da sie den Ausschluß von Gewährleistungsansprüchen aus dem Bürgschaftsumfang angesichts der noch offenen Fragen nicht für sicher halten, empfehlen *von Heymann/Rösler* (WuB I E 5. - Bankbürgschaft/-garantie - 4.99) "für die Bankpraxis, eine Verbürgung nur für Teilbeträge vorzunehmen, also nur 96,5% Bürgschaften ohne die regelmäßig problematische Schlußzahlung herauszulegen."

## Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** - Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 1/2000). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

**Bitte beachten Sie:** Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb **nicht** die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

**BGB §§ 336, 497; AGBG §§ 11 Nr. 5 u. Nr. 6  
Aufzahlungsklausel bei Einheimischenmodell  
Fax-Abruf-Nr.: 11089**

**WEG §§ 7, 22  
Einbau zusätzlicher Fenster, Dachgeschoßausbau,  
Änderung der Teilungserklärung mit Aufteilungsplan;  
Zustimmung der anderen Eigentümer; verdinglichte  
Ermächtigung in der Teilungserklärung  
Fax-Abruf-Nr.: 11090**

**Südafrika, Ungarn, Griechenland; Pflichtteile  
Fax-Abruf-Nr.: 1460**

## Rechtsprechung

**BeurkG §§ 14, 17, 53; GmbHG §§ 53, 54; BGB  
§ 181  
Amtspflichten bei Befreiung von § 181 BGB**

**Zur Amtspflicht eines Notars bei Beurkundung und  
Vollzug einer Satzungsänderung, durch die der  
Alleingeschäftsführer und -gesellschafter einer GmbH  
von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit  
werden soll.**

BGH, Urt. v. 18.11.1999 - IX ZR 402/97  
Kz.: L I 1 - § 181 BGB  
Fax-Abruf-Nr.: **879**

### Problem

Im vorliegenden Fall ging es um die Amtspflichten des Notars bei der Befreiung von § 181 BGB. In der Satzung der GmbH war ausdrücklich bestimmt, daß die Geschäftsführer nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind. Später wurde eine Gesellschafterversammlung abgehalten, die der beklagte Notar beurkundete, in der zum einen Herr T. zum Geschäftsführer neu bestellt wurde. Außerdem wurde geregelt, daß er stets alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sei. Die

Urkunde wurde zum Handelsregister eingereicht, das Handelsregister lehnte die Eintragung der Befreiung von § 181 BGB ab, da die Satzung keine entsprechende Befreiungsmöglichkeit vorsah. Daraufhin nahm der Notar den Antrag insoweit bzgl. § 181 BGB zurück. Geschäfte des Geschäftsführers mit sich selbst wurden vom Finanzamt als verdeckte Gewinnausschüttung gewertet. Der hieraus entstandene Schaden wurde von dem Kläger gegenüber dem Notar geltend gemacht.

#### **Entscheidung**

Der BGH ist zunächst der Auffassung, daß dem einzigen Geschäftsführer und Gesellschafter einer GmbH von vornherein im Gesellschaftsvertrag die Befreiung von § 181 BGB gestattet werden kann. Die Gestattung ist nach § 10 Abs. 1 S. 2 GmbHG in das Handelsregister einzutragen (BGHZ 114, 167). Eine nachträgliche allgemeine Befreiung von § 181 BGB sei i. d. R. dann eine Satzungsänderung, wenn - wie im vorliegenden Fall - der Gesellschaftsvertrag die gesetzliche Einschränkung vorgesehen hatte (BayObLG BB 1980, 1442). Insofern ist der BGH der Auffassung, daß der Beschluß des neuen Alleingeschafters über seine Befreiung von § 181 BGB objektiv die Voraussetzungen einer Satzungsänderung einhält. Der Notar habe jedoch seine Amtspflicht bei der weiteren Abwicklung deshalb verletzt, weil er den Antrag auf Eintragung dieser nachträglichen Satzungsänderung bzgl. § 181 BGB zurücknahm und keine Zustimmung des Geschäftsführers zur Antragsrücknahme eingeholt hat und diesen auch nicht darüber belehrt hat.

---

#### **BGB §§ 677, 683, 812**

#### **Vergütungsansprüche gewerblicher "Erbensucher"**

**Wer gewerblich als "Erbensucher" unbekannte Erben ermittelt, hat gegen diese, sofern es nicht zu einer Honorarvereinbarung kommt, Vergütungsansprüche weder aus Geschäftsführung ohne Auftrag noch aus ungerechtfertigter Bereicherung.**

BGH, Urt. v. 23.9.1999 - III ZR 322/98

Kz.: L I 1 - § 677 BGB

Fax-Abuf-Nr.: 880

#### **Problem**

Die vorliegende Entscheidung befaßt sich mit den Vergütungsansprüchen sog. gewerblicher "Erbensucher". Der klagende "Erbensucher" ermittelte auf eine im Bundesanzeiger veröffentlichte Aufforderung des Nachlaßgerichts zur Anmeldung von Erbrechten den Beklagten und seine Schwester. Mit Schreiben vom Juli 1997 teilte er dem Beklagten den Erbfall mit und bot diesem gegen Abschluß einer Honorarvereinbarung über 20 % des ihm zufallenden Nachlasses an, die Nachlaßangelegenheit vollständig offenzulegen. Der Beklagte lehnte das Angebot ab und ermittelte aufgrund der Informationen des Klägers den Nachlaß selbst.

#### **Entscheidung**

Der BGH lehnt einen Anspruch des Nachlaßermittlers ab. Vergütungsansprüche seien weder aus Geschäftsführung ohne Auftrag noch aus ungerechtfertigter Bereicherung gerechtfertigt. Es fehle dem Ermittler bereits der Fremdgeschäftsführungswille. Nach den eigenen Angaben des Klägers "verkaufe" er seine Kenntnisse. Derart auf den Abschluß eines Vertrages zielende Tätigkeiten seien aber, falls der Vertrag nicht zustande kommt, entweder kein Geschäft für den potentiellen Vertragspartner oder nicht in dessen Interesse. Eigene Aufwendungen im Vorfeld eines Vertragsschlusses blieben, sofern es nicht zum Abschluß komme, nach den Regeln des Privatrechtes unvergütet (vgl. auch OLG Frankfurt OLG-Report 1998, 375; Gutbrot, ZEV 1994, 337).

---

#### **HGB § 162; BGB § 181**

#### **Eintragung des Verbotes des Selbstkontrahierens bei GmbH & Co. KG**

**1. Ist es dem Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG gestattet, Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen und der KG vorzunehmen, kann diese Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens im Handelsregister der KG eingetragen werden.**

**2. Eine solche Eintragung setzt eine Anmeldung voraus, aus der ohne Einsichtnahme in andere Urkunden eindeutig ersichtlich ist, welcher Geschäftsführer vom Verbot des Selbstkontrahierens befreit ist.**

BayObLG, Beschl. v. 4.11.1999 - 3Z BR 321/99

Kz.: L I 1 - § 181 BGB

Fax-Abuf-Nr.: 881

#### **Problem**

Die A Verwaltungs-GmbH & Co. Besitz KG wurde im Handelsregister eingetragen und deren Vertretung wie folgt verlautbart: "Zur Vertretung der Gesellschaft ist nur die persönlich haftende Gesellschafterin A Verwaltungs-GmbH befugt. Diese ist befugt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten zu vertreten." Außerdem wurde eine weitere Vertretungsregelung angemeldet: "Ebenso ihre Geschäftsführer, als diese bei der GmbH ebenfalls von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind." Die Eintragung dieses Zusatzes wurde vom Handelsregister abgelehnt.

#### **Entscheidung**

Das BayObLG weist zunächst darauf hin, daß die Befreiung der Vertretungsorgane einer GmbH & Co. KG von den Beschränkungen des § 181 BGB eintragungsfähig sei (so auch Baumbach/Hopt, HGB, 29. Aufl. 1995, § 119 Rn. 22). Die Erwägungen, die zu der Eintragungsfähigkeit der Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens der Geschäftsführer einer GmbH führen, zwingen dazu, die Eintragungsfähigkeit der Befreiung auch des

Geschäftsführers der Komplementär-GmbH im Handelsregister der KG zu bejahen (vgl. Westermeier, MittBayNot 1998, 155). Die Eintragung könne Bedeutung haben für den Fall, daß der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH im eigenen Namen Rechtsgeschäfte mit der KG abschließen wolle. Im Ergebnis lehnt das BayObLG allerdings die Eintragung ab, da nicht die notwendigen Unterlagen vorgelegt wurden. Die Anmeldung müsse die Vertretungsbefugnis ausdrücklich offenlegen, es genüge nicht, daß sie durch Schlußfolgerungen und Bezugnahme auf die dem Registergericht eingereichten Unterlagen erschlossen werden könne. Die vorliegende Anmeldung lasse ohne Einsicht in die Registerakten oder das Registerblatt der Komplementär-GmbH nicht erkennen, welche Geschäftsführer konkret von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit seien. Im Interesse der Klarheit und der Erhöhung der Schnelligkeit des Geschäftsverkehrs sei daher nur eine Vertretungsregelung ordnungsgemäß angemeldet und eintragungsfähig, die ohne Zuziehung anderer Registerblätter oder eingereichter Urkunden verständlich sei. Dies stehe auch im Einklang mit der Auffassung, daß die Geschäftsführer einer GmbH zusätzlich für die KG beim Handelsregister unterzeichnen müssen und nicht auf die von ihnen für die GmbH zum Handelsregister gegebene Unterschrift verweisen könnten.

---

#### **UmwStG § 2 Abs. 1; UmwG § 5 Abs. 1 Nr. 6, BewG § 106 Abs. 4**

#### **Umwandlungsstichtag, steuerrechtlich, gesellschaftsrechtlich und Schlußbilanz**

**1. Der steuerrechtlich maßgebliche Zeitpunkt für den fiktiven Vermögensübergang nach § 2 Abs. 1 UmwG 1977 kann nicht durch die an den Umwandlungsvorgängen beteiligten Körperschaften bestimmt werden.**

**2. Aus der Formulierung ‘mit Ablauf des Stichtags der Bilanz’ in § 2 Abs. 1 UmwStG 1977 ergibt sich, daß der (fiktive) Vermögensübergang am Ende des maßgeblichen Stichtages erfolgen soll, auf den die Schlußbilanz des übertragenden Rechtsträgers aufgestellt ist.**

BFH, Urt. v. 22.9.1999 – II R 33/97  
Kz.: L IX 8 - § 2 UmwStG  
Fax-Abruf-Nr.: 882

#### **Problem**

Bei Verschmelzungen ist das Verhältnis der Daten des gesellschaftsrechtlichen Umwandlungsstichtages (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG), des Bilanzstichtages (§ 17 Abs. 2 S. 4 UmwG) und des steuerlichen Umwandlungsstichtages (§ 2 Abs. 1 UmwStG) zueinander noch nicht abschließend geklärt (vgl. ausführlich Widmann/Mayer, Umwandlungsrecht, § 5 Rn. 152 ff.). Insbesondere ist strittig, ob der gesellschaftsrechtliche Verschmelzungsstichtag identisch sein muß mit dem

Stichtag, auf den der übertragende Rechtsträger seine Schlußbilanz zu erstellen hat (bejahend Lutter, UmwG, 1996, § 5 Rn. 31 m. w. N. in Fn. 118; verneinend Widmann/Mayer, Rn. 160; Kallmeyer/Müller, UmwG, 1997, § 5 Rn. 34). Für den steuerlichen Umwandlungsstichtag legt § 2 Abs. 1 UmwStG von 1994 fest, daß der Vermögensübergang steuerlich so berücksichtigt wird, als ob das Vermögen der Körperschaft mit Ablauf des Stichtages der Bilanz, die dem Vermögensübergang zugrundeliegt, übergegangen wäre. Der steuerliche Übertragungsstichtag ist also zwingend an den Stichtag gekoppelt, auf den die Schlußbilanz i. S. d. § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG erstellt wurde. Dabei wurde schon im Umwandlungssteuererlaß (BStBl. 1998 I, S. 268) in Tz. 2.01 klargestellt, daß bei einer Bilanz auf den 31.12.01 steuerlicher Übertragungsstichtag der 31.12.01 und die Wahl eines anderen steuerlichen Übertragungsstichtages nicht möglich ist.

#### **Entscheidung**

Der BGH bestätigt dies, allerdings für einen Fall, der noch unter den § 2 Abs. 1 UmwStG 1977 fiel. Nach der gesetzlichen Fiktion in dieser Norm ist - unabhängig von dem Zeitpunkt des zivilrechtlichen Vermögensüberganges auf den übernehmenden Rechtsträger (Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister) - grundsätzlich der Stichtag der der Umwandlung zugrundeliegenden Bilanz der steuerlich maßgebende Übertragungsstichtag. Der Wortlaut von § 2 Abs. 1 UmwStG läßt nach Ansicht des BFH nicht die Deutung zu, daß der (fiktive) Vermögensübergang erst an dem auf den Stichtag der Schlußbilanz folgenden Tag erfolgt. Lediglich die Folgen dieses fiktiven Vermögensüberganges noch als in den maßgeblichen Stichtag fallendes Ereignis sind bei der auf den folgenden 1. Januar durchzuführenden Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens nach § 106 Abs. 4 BewG (durch Unternehmenssteuerreformgesetz mit Wirkung vom 1.1.1998 aufgehoben) zu berücksichtigen. Nach Meinung des BFH haben die Beteiligten zwar die Möglichkeit, den Umwandlungsstichtag i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG, d. h. den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten, sowie den hiermit meist identischen Stichtag der Schlußbilanz des übertragenden Rechtsträgers zu vereinbaren. Hinsichtlich des Zeitpunkts des fiktiven Vermögensübergangs auf den übernehmenden Rechtsträger nach § 2 Abs. 1 UmwStG seien die Beteiligten jedoch gebunden, entgegenstehende Vereinbarungen im Verschmelzungsvertrag also unbeachtlich. Damit hält der BFH ein Auseinanderfallen des steuerrechtlichen Umwandlungsstichtages und des Stichtages, auf den die Schlußbilanz erstellt wurde, nicht für möglich. Demgegenüber akzeptiert er wohl das Auseinanderfallen des gesellschaftsrechtlichen Umwandlungsstichtages nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 und des Stichtages, auf den die Schlußbilanz des übertragenden Rechtsträgers aufgestellt wurde, durch Vereinbarung im Verschmelzungsvertrag (“hiermit **meist** identischen Stichtag der Schlußbilanz”).

## Literaturhinweise

**Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 4: Aktiengesellschaft, herausgegeben von Michael Hoffmann-Becking, 2. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 1999, 1316 Seiten, 268 DM**

Das Aktienrecht gewinnt in der notariellen Praxis erheblich an Bedeutung. Das Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts stellt ein hervorragendes Hilfsmittel in allen Einzelfragen dieser nicht ganz einfachen Rechtsmaterie dar. Präzise und umfassend werden die Fragen der Gründung, der Satzung, des Grundkapitals, der verschiedenen Organe und auch die verschiedenen Kapitalmaßnahmen behandelt. Im letzten Kapitel wird die KGaA behandelt, die auch in der Praxis größere Bedeutung erlangt. Besonders lobenswert sind die klare Gliederung und die umfangreichen Nachweise, die jederzeit über den aktuellen Diskussionsstand, aber auch über die h. M. präzise informieren. Die wichtigen Gesetzesänderungen der letzten Jahre sind alle berücksichtigt und ausführlich kommentiert.

**Notar a. D. Dr. Peter Limmer**

**H. Bungert/M. Hentzen**, Kapitalerhöhung zur Durchführung von Verschmelzung oder Abspaltung bei parallelem Rückkauf eigener Aktien durch die übertragende Aktiengesellschaft, DB 1999, 2501

**K. Oehmen/Chr. Busch**, Städtebauliche Verträge und die Grenzen des Zulässigen, BauR 1999, 1402

**H.-J. Priester**, Kapitalaufbringung und Bilanzrecht, Verbot bilanzieller Unterpariemission im Anwendungsbereich von § 24 UmwG? GmbHR 1999, 1273

**R. Sieghörtner**, Trans- und postmortale Vollmachten im deutsch-schweizerischen (Grundbuch-)Rechtsverkehr, ZEV 1999, 461

**P. Ulmer**, Entwicklungen im Kapitalgesellschaftsrecht 1975 bis 1999 - Zum Einfluß von Gesetzgebung, Rechtsprechung, Wissenschaft und Kautelarpraxis auf die Fortbildung des Aktien- und GmbH-Rechts, ZGR 1999, 751

**A. Wendenburg**, Das Flächenerwerbsprogramm im Lichte der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Januar 1999, VIZ 1999, 703

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

**Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)**

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -  
97070 Würzburg, Gerberstraße 19  
Telefon: 09 31/3 55 76-0    Telefax 09 31/3 55 76-225  
e-mail: dnoti@dnoti.de    internet: <http://www.dnoti.de>

**Hinweis:**

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

**Verantwortlicher Schriftleiter:**

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Bezugsbedingungen:**

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

**Bezugspreis:**

Jährlich 300,- DM, Einzelheft 13,- DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

**Verlag:**

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Deutsches Notarinstitut, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

**Druck:**

Schimmel Offset Druckcenter GmbH + Co KG,  
Postfach 9444, 97094 Würzburg.